PRIMARSCHULGEMEINDE
Eichenwies Kriessern Montlingen Oberriet

Corona-Schutzkonzept

der Primarschule EKMO

Gültig ab ~~20. Oktober 2020~~ 2.11.2020

(ersetzt das Konzept «Normalbetrieb Volksschule vom 10. August)

Weitere Dokumente:
– Merkblatt Schutzkonzept mit Contact-Tracing vom 26. August 2020
– Ablaufschema Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Oktober 2020

2020-06-29

Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Gestützt auf die bundesrätlichen Anpassungen wird das vorliegende Musterschutzkonzept mit Datum vom 20. Oktober 2020 ergänzt.

Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und erstellen daher ein Schutzkonzept. Es gilt neu ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

1. Grundsätzliches

- Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften einhalten.
- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (Vgl. Merkblatt zum Contact Tracing, siehe Anhang).

1.1. Das bedeutet für den Schulalltag konkret:

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein.
- An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) stehen Handhygienestationen zu Verfügung. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
- Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- Zusätzlich gilt für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den Räumen aller Schulen im Kanton St. Gallen eine generelle Maskenpflicht. Dazu gehören z.B. Gänge, Treppenhäuser, Eingangsbereich, Garderoben, WC-Anlagen etc. in Schulgebäuden, Sporthallen und Betreuungseinrichtungen. Von dieser Empfehlung explizit ausgenommen sind die Unterrichts- und Betreuungssequenzen in den Schulräumen.
- Das Maskentragen auf den Verkehrsflächen der Schulhäuser entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene.
- Im Klassenzimmer müssen die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen keine Masken tragen. Kann der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen bzw. Kind und Erwachsenen in Unterrichtssituationen nicht eingehalten werden, sollen alternative Massnahmen wie Trennscheiben oder Masken ergriffen werden.
- Für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.) stellt die Schule Masken zur Verfügung.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Bei Veranstaltungen auch mit externen Personen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine Hygienemaske getragen werden können, werden die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing.
- ~~Kann der Mindestabstand zwischen Erwachsenen bei Sitzungen und Versammlungen nicht eingehalten werden, sollen Masken getragen werden. Dies gilt insbesondere für das Lehrerzimmer.~~

1.2. Für alle an der Schule EKMO tätigen Personen gilt:

Abstand von 1,5 Meter einhalten, auch
zu den Schülerinnen und Schüler

Maske tragen, wenn Abstand von 1,5 Meter nicht möglich ist und auf allen Verkehrsflächen der Schule (Gänge, Treppenhäuser, Toiletten, Lehrerzimmer,…)

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch

Gründlich Hände waschen und mit Papiertüchern trocknen. Beim Betreten von Gemeinschaftsräumen wie z.B. dem Lehrerzimmer desinfizieren

Händeschütteln vermeiden und auf Umarmungen verzichten

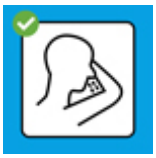

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen

Bei Krankheitsgefühl zuhause bleiben, bei Symptomen den Arzt kontaktieren

- Kann der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden, können alternative Massnahmen wie Trennscheiben oder Masken ergriffen werden. Es wird darauf verzichtet, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.
- Wenn Lehrpersonen weitere Hilfsmittel zur Umsetzung der erforderlichen Massnahmen wünschen, ist die Schulleitung Ansprechperson.
- Die Schulleitung bespricht auf Basis der Schutzmassnahmen gemeinsam mit dem Team, wie Sitzungen und Pausen optimal stattfinden können.

1.3 Schülerinnen und Schüler

- Für unsere Schülerinnen und Schüler gilt keine Maskenpflicht, ausser ab 12 Jahren in öffentlichen Räumen und Verkehrsmitteln bei Exkursionen
- Die SuS werden von den Klassenlehrpersonen gut in die Hygienemassnahmen eingeführt
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Quarantäne oder in besonderen, ärztlich belegten Situationen zuhause bleiben müssen, lösen Hausaufgaben. Es ist das Ziel, dass sie dem Unterricht folgen können, wenn sie wieder in die Schule kommen dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht.
- Die Schule darf im Zweifelsfall bei einer Schülerin / einem Schüler mit einem kontaktlosen Fiebermessgerät Fieber messen.
- Beim Singen mit SuS gilt:
    - singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen
    - singen im Innenraum möglichst unter Dauerbelüftung
    - singen maximal 15 Minuten und dann den Raum gut lüften
    - Abstand halten
- Bei allen Lavabos sind Plakate für das richtige Händewaschen aufgehängt

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch

- Im ganzen Schulhaus und in den Klassenzimmern werden für die Schülerinnen und Schüler die Plakate «Für unsere Schülerinnen und Schüler gilt» gut sichtbar aufgehängt. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/cc/Kampagnen/covid-19/schulplakat.pdf.download.pdf/BAG_Coronavirus_Schuelerinnen_und_Sch%C3%BCler.pdf

2. Schulanlässe, Veranstaltungen

An schulischen Veranstaltungen (Informations- und Elternabende, Aufführungen usw.) gilt die Maskenpflicht.

Veranstaltungen über 50 Personen sind verboten.

~~Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen erlaubt. Dies bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, sind die Personen in Sektoren zu maximal 100 Personen zu unterteilen.~~

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um die Veranstaltung und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Maskenpflicht nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

- Da in den Schulen mit Schulkindern keine Maskenpflicht gilt, müssen diese auch keine Masken tragen, wenn die Schulen mit ihren Schulkindern Veranstaltungen mit externen Personen durchführen.
- Geburtstage: 1 Elternteil darf einen Znüni bringen, Maskenpflicht
- Zähne putzen: ist erlaubt
- Singen: max. 15 Minuten, am besten mit Lüften. Danach intensiv lüften.
- Sport: Verzicht auf Sportaktivitäten mit Körperkontakt. Bestenfalls soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.
- Schwimmen: der Schwimmunterricht kann stattfinden. Soweit möglich die Abstandsregel einhalten. Schutzkonzept des Schwimmbades beachten.
- Schulbesuche: in Absprache mit der KLP jeweils eine Person, Maskenpflicht
- Elternabende: den räumlichen Gegebenheiten angepasst handeln wie z.B. grösseren Raum wählen, nur 1 Elternteil, Maskenpflicht
    - Desinfektionsmittel und Masken stehen den Eltern zur Verfügung
- Anlässe/WB Lehrpersonen: übliche Schutzmassnahmen treffen, auf Abstand achten, Maskenpflicht
    - Desinfektionsmittel und Masken stehen den LP zur Verfügung
- ~~Elternanlässe bis 300 Personen: Stuhlreihen mit genügend Abstand, mehrere Ein- und Ausgänge ermöglichen, Maskenpflicht~~

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch

- ~~Desinfektionsmittel und Masken stehen den Eltern zur Verfügung~~

- Schulreisen & Exkursionen: können bis zum jetzigen Zeitpunkt unter Einhaltung der entsprechenden Schutzkonzepte stattfinden. Auf die Benützung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten. Schulreisen in der näheren Umgebung werden empfohlen. In öffentlichen Verkehrsmitteln und Räumen gilt Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Schneesportwoche: bitte bei Lagerhäusern und Skiorten nach dem Schutzkonzept fragen und klären, was bei einer Absage seitens Schule **und** seitens Skigebiet wäre. Bis anfangs Dezember wird ein Entscheid über die Durchführung oder Absage seitens des Kantons gefällt.

Die Schulleitung kann Masken in der Schulverwaltung abholen.

3. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbstisolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten vgl. die beiden Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz (Anhang)

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Homepage www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).

4. Testen, Tracing, Isolation und Quarantäne

Die neuen Regeln «Testen», «Tracing», «Isolation und Quarantäne» dienen dazu, die Infektionsketten von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen. Gemäss aktuellen Wissens kann so die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Testen

Tracing

Isolation und Quarantäne

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch

Gemeinsam die zweite Coronavirus-Welle verhindern: dank Contact Tracing und SwissCovid App

Anhang:

- Kontakt Tracing
- Merkblatt Ablaufschema alle Zyklen + Erwachsene

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement
Bildungsdepartement

Amt für Gesundheitsvorsorge
Kantonsarztamt
Amt für Volksschule

Merkblatt Contact-Tracing in obligatorischen Schulen

Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (Mittagstisch, Musikschule, schulergänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Schulbibliotheken, HSK-Unterricht etc.).

Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung
Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskel-schmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns bleiben zu Hause. Sie kontaktieren ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt und klären ab, ob sie sich auf Covid-19 testen lassen sollen.
Alle Personen mit COVID-19-kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen nicht in jedem Fall getestet werden.

Zeigen sich bei einer **Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** *in* der Schule die obengenannten Symptome, muss sie/er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und kontaktiert die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche Covid-19 Testung. Falls die Ärztin oder der Arzt entscheiden, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie oder er mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** *in* der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen in der Regel nicht getestet werden. Sie sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen. Getestete Kinder bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann es 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.
Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Ein Kind / eine erwachsene Person / mehrerer Personen der Schule hat bzw. haben ein positives Testergebnis
Positive Laborbefunde auf eine Erkrankung mit COVID-19 werden dem Kantonsarztamt durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das contact tracing Team kontaktiert und informiert die betroffene Person über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Zudem klärt das contact tracing Team ab, mit wem die positiv getestete Person in den letzten 48 Stunden vor Symptomausbruch einen engen Kontakt (unter 1.5 Meter, kumuliert über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung hatte.
Das weitere Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder erkrankt sind.

1. Eine erwachsene Person ist an Covid-19 erkrankt
Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, werden alle (Erwachsene und Kinder), die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen. Ausnahme: Lehr / Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Beweislast hierfür liegt bei der Schule. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

2. Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an Covid-19 erkrankt
Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Kinder/Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden nicht unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

3. Mehrere Kinder/Jugendliche sind an Covid-19 erkrankt

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch

Werden 2 oder mehr Kinder/Jugendliche in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, nimmt die Kantonsärztin mit der Schulleitung Kontakt auf und entscheidet, ob die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungsperson/Lehrperson unter Quarantäne gestellt werden. Ausnahme: die Lehr-/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Beweislast hierfür liegt bei der Schule. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

4. Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist an Covid-19 erkrankt

Erkrankt eine Person an Covid-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch

NW EDK
EDK-Ost
BKZ

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?
Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.
Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.

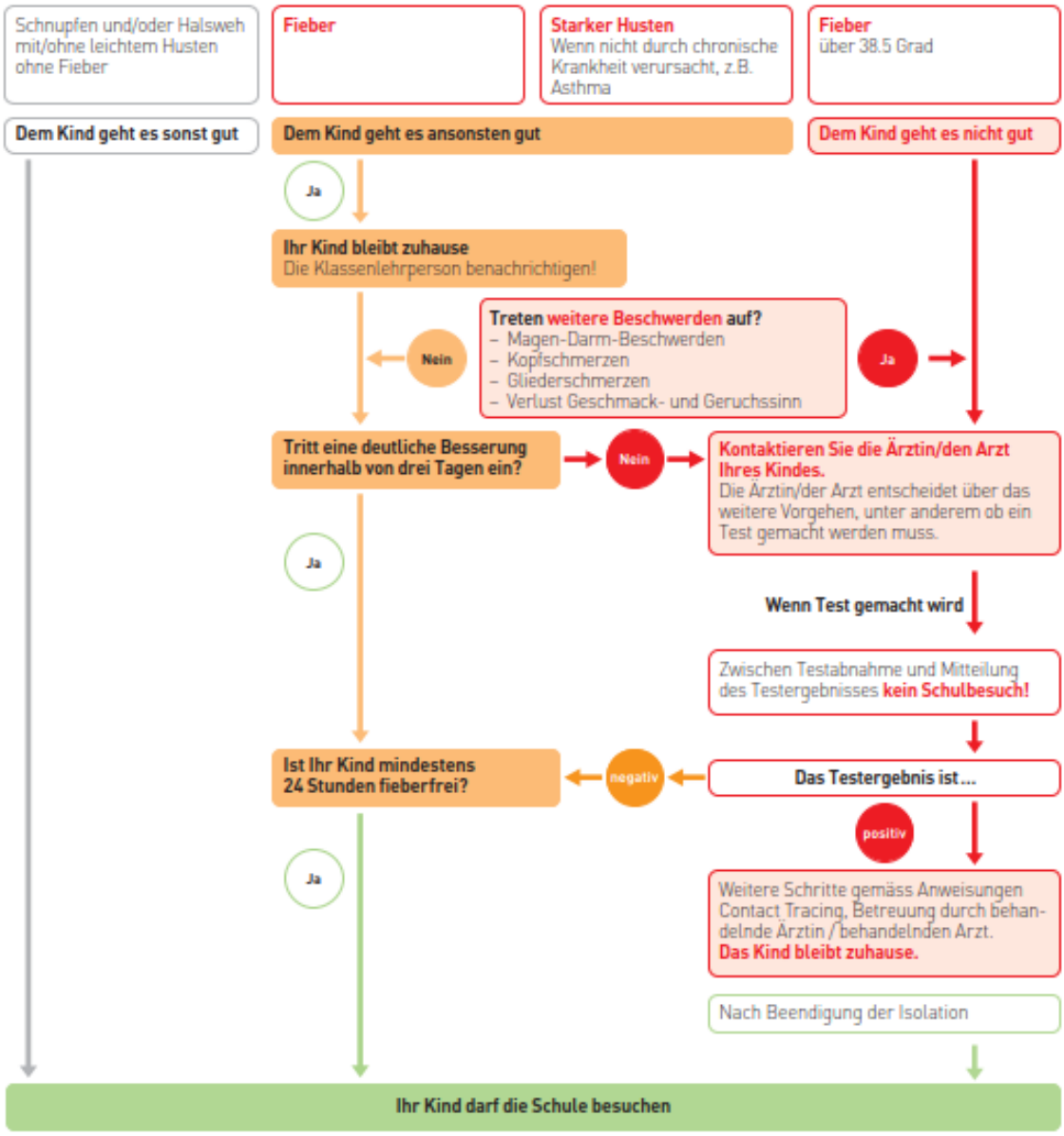

Wenn ein Kind mit Symptomen, die für COVID-19 sprechen könnten, engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 hatte, sollte diese Kontaktperson getestet werden. Ist der Test der Kontaktperson positiv, soll das symptomatische Kind ebenfalls getestet werden.

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit

NW EDK
EDK-Ost
BKZ

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?
Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.
Symptome einer bekannten, chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.

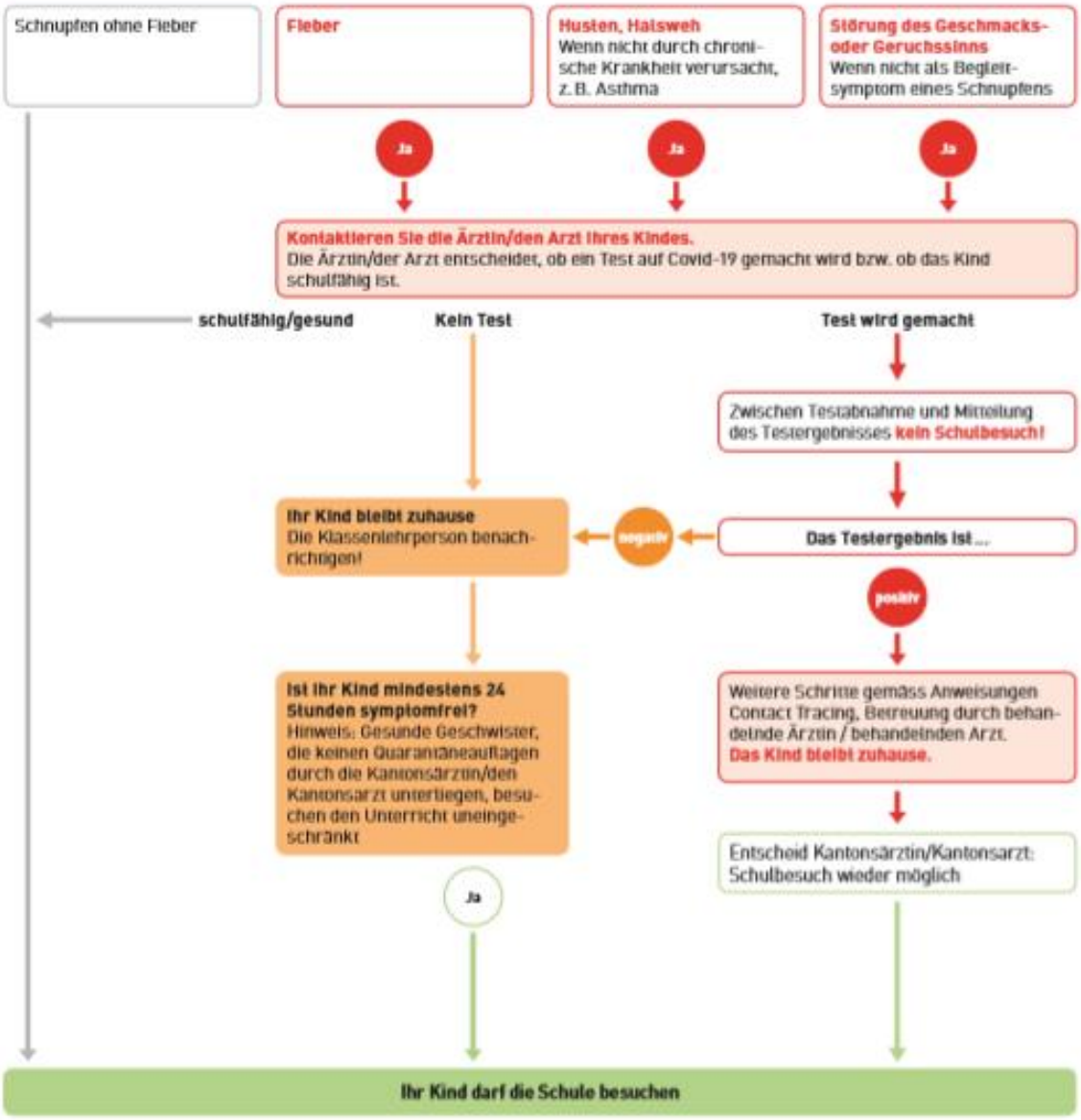

Primarschulgemeinde | Staatsstrasse 94 | 9463 Oberriet | 071 763 62 00 | www.orschulen.ch
Karl Loher, Schulratspräsident, karl.loher@orschulen.ch